



Förderrichtlinien der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für energieeinsparende Maßnahmen an Gebäuden

Die Stadt Erlangen fördert durch die Gewährung von Zuschüssen die energetische Sanierung von Wohngebäuden mit nicht mehr als sechs Wohneinheiten.

Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung

1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden die nachträglich Dämmung der Außenwand und des Daches sowie die Errichtung und Erweiterung von solarthermischen Anlagen (Solarkollektoren) zur Warmwasserbereitung oder Kombination Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung

Förderfähige Maßnahme	Umfang der Förderung
Dämmung der Außenwand	10 %, max. 2.000 €
Dämmung des Daches	10 %, max. 2.000 €
Solarthermische Anlage	50 €/m ² Kollektorfläche, max. 600 €
Gesamtförderbetrag	max. 2.600 €

1.1 Solarthermie

Gefördert werden die Errichtung und Erweiterung von solarthermischen Anlagen (Solarkollektoren) zur Warmwasserbereitung sowie der Kombination Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung in Bestandsbauten. Die Förderung der Stadt Erlangen ist ergänzend zu den Zuschüssen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Förderung erneuerbarer Energien, Marktanreizprogramm. Es gelten die Förderkriterien des BAFA. Der Förderbescheid des BAFA ist vorzulegen.

1.2 Förderung Dämmung der Außenwand einschließlich erdberührter Außenwände

Gefördert wird die Dämmung der Außenwände einschließlich der erdberührten Außenwände von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Programm Nr. 151/152 und 430.

1.3 Dämmung des Daches

Gefördert wird die Dämmung des Daches (Steil- und Flachdach) von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der KfW, Programm Nr. 151/152 und 430.

2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie Eigentümergemeinschaften. Das Förderprogramm ist auf Objekte im Stadtgebiet begrenzt. Jeder Antragsteller kann pro Jahr nur einen Antrag stellen. Insgesamt können Eigentümer zwei Anträge stellen.

3 Antragstellung

Förderungen werden nur auf Antrag schriftlichen Antrag gewährt, wobei das Antragsformular des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu verwenden ist folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.:

- Vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag
- Verbindliches Angebot eines Fachbetriebes.

Beratung, Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel erfolgen durch die Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen

4 Bewilligung und Auszahlung

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material-, Arbeits- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird erst dann ausbezahlt, wenn die detaillierte Abschlussrechnung im Original mit folgenden Daten vorgelegt wird:

- Dämmstärke und Wärmeleitfähigkeit des verwendeten Dämmstoffes.
- Gedämmte Fläche

Die Ausführung der Maßnahme muss vor der Auszahlung abgeschlossen sein. Die Rechnung muss spätestens ein Jahr nach Bewilligung der Förderung eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen in der Bauausführung erfolgt in der Regel keine Förderung.

5 Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Ausgestaltung basiert auf anderen Förderprogrammen des Bundes (KfW und BAFA). Eine Kumulierung ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies den Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe des Antragstellers, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Erlangen auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Erlangen zurück zu zahlen..

6 Rückforderung Zuschuss

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, welcher einer Förderung entgegenstehen, wenn also gegen die Förderrichtlinien verstoßen wurde.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Fassung vom Februar 2009 tritt damit außer Kraft.

Kontakt

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schuhstr. 40, 91052 Erlangen,
E-Mail konrad.woelfel@stadt.erlangen.de
Tel. 09131 - 86 23 23